

Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 18.10.2005

Die Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 29.06.2005 gemäß § 20 Abs. 2 NHG i.d.F. vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72; Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 2/2006 Seite 46) die nachfolgenden Änderungen der Satzung der Studierendenschaft vom 01.04.2003 beschlossen.

I.

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§1 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind
- a) das Studierendenparlament,
 - b) der Allgemeine Studierendenausschuss,
 - c) der Ältestenrat,
 - d) die Vollversammlung,
 - e) die Fakultätskonferenzen,
 - f) die Fachschaftsorgane,
 - g) die FachschaftsvertreterInnenvollversammlung
 - h) das Autonome Feministische FrauenLesben Referat,
 - i) die Hochschulgruppe ausländischer Studierender (HGAS),
 - j) das autonome Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende,
 - k) das autonome Schwulenreferat.

(2) Die Organe der Studierendenschaft und die von ihnen eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen tagen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. “

II.

In § 2 („Beschlussfassung“) wird Abs. 2 Satz 2 durch folgenden Halbsatz ergänzt neu gefasst:

„(2) ... Beschlüsse des AStA können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, *sofern entweder außerhalb der Lehrveranstaltungszeit Beschlüsse gefasst werden sollen oder insofern auf einer Sitzung zwar eine relative Mehrheit für einen Beschluss, jedoch nicht eine für diesen Beschluss erforderlich qualifizierte Mehrheit erreicht wurde. Der Abstimmungszeitraum beträgt dann mindestens eine Woche und zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.*“

III.

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Antrags- und Rederecht

Die Mitglieder des AStA und des Ältestenrats sowie VertreterInnen der Fachschaftsorgane und der autonomen Referate gem. § 1 Abs. 1 Buchstaben e bis k haben im Studierendenparlament Antrags- und Rederecht.“

IV.

§ 11a wird unter Neunummerierung der nachfolgenden Abschnitte neu eingefügt:

„Dritter Abschnitt Haushaltsausschuss

§ 11a Haushaltsausschuss

Das Stupa bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des AStA sowie zu seiner näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug einen Haushaltsausschuss. Der Ausschuss besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern des Stupa, die nicht dem AStA angehören dürfen. Das Stupa legt die Größe des Ausschusses fest und wählt den Ausschuss in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Wahlperiode; § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Ausschusses ist dieser unverzüglich einzuberufen; bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 entsprechend. Den Mitgliedern des Ausschusses ist jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Die Empfehlungen des Haushaltsausschusses sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben; dasselbe gilt für Minderheitenvorschläge wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Bekanntgabe verlangen.“

Die bisherigen Abschnitte 3 ff werden Abschnitte 4 ff.

V.

Die bisherigen §§ 21 – 28 werden wie folgt neu gefasst:

**„Achter Abschnitt
Fachschaftsorgane**

§ 21**Fachschaft, Fachschaftsorgane**

(1) Zur Fachschaft gehören alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studentinnen und Studenten eines Studiengangs.

(2) Wenn Studierende in mehreren Fächern eingeschrieben sind (Bachelor-, Lehramts-, Magisterstudiengänge), richtet sich die Zugehörigkeit zu einer Fachschaft nach dem 1. Fach des Studiengangs, wenn nicht ausdrücklich eine andere Zugehörigkeit von der oder dem Studierenden beantragt wird. Es kann nur die gleiche Zugehörigkeit wie in der Zustimmungsklärung der oder des Studierenden nach § 5 Absatz 4 der Wahlordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Gremienwahlen beantragt werden. Der Antrag ist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter entsprechend § 5 Absatz 4 der Wahlordnung einzureichen.

(3) Fachschaften verwandter Studiengänge können gemeinsame Organe bilden.

(4) Die Organe der Fachschaft nehmen die Belange der Studentinnen innerhalb eines Fachgebiets wahr.

(5) Organe der Fachschaft sind

1. die Fachschaftsvollversammlung (FVV),
2. der Fachschaftsrat (FSR)

§ 22**Fachschaftsvollversammlung**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen Belangen, welche die Studentinnen des jeweiligen Fachgebietes betreffen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studentinnenschaft sowie an die Fakultäts- und Institutsgremien abgeben.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen und geleitet. Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

§ 23**Fachschaftsrat**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wählt aus den Mitgliedern der Fachschaft einen Fachschafts-

rat. Der Fachschaftsrat führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft in eigener Zuständigkeit aus und vertritt die Belange der Studierenden des jeweiligen Fachgebiets gegenüber den zuständigen Instituten.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt über die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates. §§ 5 Abs. 2, 6, 7, 8, 10, 13 Abs. 2, 14 Abs. 3 finden für den Fachschaftsrat und seine Mitglieder entsprechende Anwendung.

(3) Beschlüsse des Fachschaftsrates können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 24**Ordnungen der Fachschaft**

Nach Beratung durch die Fachschaftsvollversammlung kann der Fachschaftsrat der Fachschaft eine Fachschaftsordnung geben, die zu ihrer Verabschiedung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates bedarf. Die Fachschaftsordnung darf der Satzung sowie der Wahl-, der Beitrags-, der Finanzordnung oder weiteren Ordnungen der Studentenschaft nicht widersprechen.

**Neunter Abschnitt
Die Fakultätskonferenz**

§ 25**Aufgaben**

(1) Die Fakultätskonferenz ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten VertreterInnen der Studierenden einer Fakultät.

(2) Sie nimmt die Belange der Studierenden in der Fakultät wahr.

(3) Sie berät die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates und seiner Kommissionen und Ausschüsse, diese haben Informationspflicht gegenüber der Fakultätskonferenz.

(4) Die Fakultätskonferenz schlägt die studentischen Mitglieder für die Kommissionen und Ausschüsse des Fakultätsrates vor.

§ 26**Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze**

(1) Mitglieder der Fachschaftskonferenz mit Stimmrecht sind ein von jeder Fachschaft der jeweiligen Fakultät delegiertes Fachschaftsratsmitglied, Mitglieder ohne Stimmrecht sind die weiteren Fachschaftsratsmitglieder und die studentischen Mitglieder von Fakultätsrat, Studienstrukturkommission und Studienkommission.

(2) Die Fachschaftskonferenz wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder SprecherInnen, denen die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt.

(3) §§ 7, 9 Abs. 1 und 3, 10 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Zusammensetzung nach Absatz 1 oder eine Gewichtung der Stimmen der Mitglieder kann mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abweichend geregelt werden. Wird dieser Beschluss von einem betroffenen Fachschaftratsrat angefochten oder die Aufhebung beantragt, dann entscheidet das Stupa über die Zusammensetzung im Rahmen des Beschlusses nach Satz 1 und der Regelung nach Absatz 1.

§ 27

Studentische Fakultätsvollversammlung

(1) Die studentische Fakultätsvollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen Belangen, welche die Studentinnen der jeweiligen Fakultät betreffen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studentinnenschaft sowie an die Fakultätsgremien abgeben.

(2) Die studentische Fakultätsvollversammlung wird durch die Fakultätskonferenz einberufen und geleitet. Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.“

VI.

Folgende Regelungen werden als neue §§ 28 und 29 eingefügt:

„Zehnter Abschnitt

Die FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V)

§ 28

Aufgaben

(1) Die FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V) ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten VertreterInnen aller Fachschaften.

(2) Sie dient der Vernetzung der Fachschaften untereinander und mit anderen Organen, insbesondere denen der Studierendenschaft.

(3) Die F3V wählt die FachschaftsreferentInnen als Mitglieder des AStA. Die FachschaftsreferentInnen bilden das unabhängige Fachschaftsreferat.

(4) Die F3V wird zur Ausführung ihrer Aufgaben mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet.

(5) Die FachschaftsreferentInnen führen gemäß den Beschlüssen der F3V den zugewiesenen Haushaltstitel („Fachschaften“) selbständig aus.

(6) Werden durch Beschlüsse des Stupa oder des AStA die Belange der Fachschaften betroffen, so kann die F3V mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder dagegen ein Veto einlegen. Der Beschluss wird dadurch aufgehoben und muss auf der nächsten Sitzung des Organs neu verhandelt werden, die F3V ist hierzu anzuhören. Zur Bestätigung des Beschlusses ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs notwendig, ein nochmaliges Veto ist nicht mehr zulässig.

§ 29

Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze

(1) Mitglieder der F3V mit Stimmrecht sind von jedem Fachschaftratsrat ein delegiertes Fachschaftsratsmitglied sowie eine oder ein vom unabhängigen Fachschaftsreferat bestimmte Fachschaftsreferentin und als Mitglieder ohne Stimmrecht die weiteren FachschaftsreferentInnen. Stimmenhäufung auf eine Person ist nicht zulässig.

(2) Die zur F3V delegierten Fachschaftsratsmitglieder und ihre StellvertreterInnen sind vom unabhängigen Fachschaftratsrat zu benennen.

(3) Die Einberufung, Leitung und Protokollführung der Sitzungen obliegt den FachschaftsreferentInnen.

(4) §§ 7 und 9 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Näheres regelt eine von der F3V zu beschließende Ordnung.“

Die bisherigen Abschnitte 9 ff werden Abschnitte 11 ff.

VII.

§ 48 wird wie folgt neu gefasst:

„Fünfzehnter Abschnitt

§ 48

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen.“